

# PFLICHTEN DES STEUERBERATERS

## BEI ÜBERSCHULDUNG DES MANDANTEN

### PRAKTISCHE HINWEISE FÜR DIE INSOLVENZNAHE BERATUNG

MERKBLATT NR. 1664 | 03 | 2025

#### INHALT

1. Einleitung
2. Berufsrechtliche Rahmenbedingungen und erlaubte Rechtsdienstleistungen
3. Grundlagen der Insolvenzantragspflicht
  - 3.1 Überblick
  - 3.2 Überschuldungsbegriff und aktuelle Entwicklungen
4. Zivilrechtliche Haftungstatbestände
  - 4.1 Haftung gegenüber dem Mandanten
    - 4.1.1 Vertragliche Haftung aus dem Mandatsverhältnis
    - 4.1.2 Deliktische Haftung
  - 4.2 Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vertretungsorgans
  - 4.3 Haftung gegenüber den Gläubigern des Mandanten
5. Strafrechtliche Gefahren

#### 1. EINLEITUNG

Die Beratung eines Unternehmens, das sich in der wirtschaftlichen Krise oder in der Insolvenz befindet, birgt für den Steuerberater **besondere Risiken** in sich. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht gem. § 80 Abs. 1 InsO die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis des Mandanten auf den Insolvenzverwalter über. Zu dessen Aufgaben gehört es gem. § 148 Abs. 1 InsO, die Insolvenzmasse in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Dies umfasst insb. den Einzug fälliger Forderungen. Wenn Ansprüche des Mandanten in Rede stehen, die aus der verspäteten Stellung des Insolvenzantrags resultieren, gehören zu seinen potenziellen Schuldnern neben den Mitgliedern des Vertretungsorgans v.a. die Berater. Es ist zu beobachten, dass Insolvenzverwalter immer häufiger **Ansprüche gegen den Steuerberater** geltend machen, die aus einem Fehlverhalten in der Beratung resultieren sollen und an die Überschuldung des Mandanten im insolvenzrechtlichen Sinne anknüpfen. In diesem Zusammenhang geht es regelmäßig um Fragen, die sich um die Beratung über die **Insolvenzantragspflicht** aus § 15a Abs. 1 InsO ranken. Diese Vorschrift statuiert die Pflicht der Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person zur Stellung des Insolvenzantrags insb. für den Fall, dass Überschuldung eingetreten ist. Verletzen die

Mitglieder des Vertretungsorgans die Insolvenzantragspflicht, so können sich Insolvenzverwalter zunächst an diese halten. Nicht selten greifen die Verwalter auf Ansprüche zu, derer sich die Mitglieder des Vertretungsorgans gegenüber dem Steuerberater berühmen, und versuchen, diese nach der Abtretung oder nach erfolgter Pfändung und Überweisung ebenfalls durchzusetzen. Daneben stellt sich die Frage, ob der Steuerberater **Schadensersatzansprüchen der Gläubiger des Mandanten** ausgesetzt ist. Diese Forderungen werden in der Insolvenz gem. § 92 InsO gleichermaßen durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht, wenn sie vor der Insolvenzreife entstanden sind.

Das Haftungspotenzial des Steuerberaters ist demnach aus der Sicht der Insolvenzverwalter immens. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Durchsetzung der Forderungen aufgrund der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters aussichtsreich erscheint. Unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung ist zu beachten, dass die Insolvenzverschleppung strafbewehrt ist (§ 15a Abs. 4, Abs. 5 InsO). Der Steuerberater muss daher stets darauf bedacht sein, sich nicht wegen **Beihilfe zur Insolvenzverschleppung** verdächtig zu machen.

In diesem Themenkomplex bewegen sich die Berater bisweilen auf unsicherem Terrain und zahlreiche Fragen werden aufgeworfen:

- Wann besteht eine Insolvenzantragspflicht?
- Wie hat der Steuerberater zu reagieren, wenn er von der bilanziellen Überschuldung des Mandanten Kenntnis erlangt?
- Wie verhält sich die bilanzielle Überschuldung zur Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn?
- Welche Pflichten treffen den Berater im Einzelnen?
- Welchen Ansprüchen kann er ausgesetzt sein?
- Und v.a.: Wie verhindert er eine Inanspruchnahme und wie geht er strafrechtlichen Risiken aus dem Weg?

Der vorliegende Beitrag stellt die rechtlichen Grundlagen dar und versucht des Weiteren, die in der Beratungspraxis entstandenen Zweifel dadurch auszuräumen, dass dem Berater – soweit ohne Ansehung des Einzelfalls möglich – konkrete Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben werden. Exemplarisch wird im